

Hauptsatzung der Stadt Plettenberg vom 01.03.2000

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.03.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2013) – in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 29.02.2000, 04.03.2008, 15.06.2010, 11.12.2012, 25.08.2015 und 21.03.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde

1. Die politische Gemeinde Plettenberg führt die Bezeichnung "Stadt Plettenberg".

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge, Amtskette

1. Das Wappen der Stadt zeigt:

In rotem Schilde zwischen durch eine Mauer verbundenen, goldenen, mit blauen Spitzdächern versehenen Türmen einen goldenen, von einer Krone bedeckten Schild mit einem dreireihig rot-silbern geschachten Balken.

2. Die Dienstsiegel der Stadt entsprechen in Gestalt und Größe den Siegeln dieser Hauptsatzung.
3. Die Stadtflagge enthält die Stadtfarben blau-gelb in zwei gleichgroßen länglich rechteckigen Feldern mit dem Stadtwappen in der Mitte.
4. In öffentlichen Ratssitzungen und bei feierlichen Anlässen trägt der Bürgermeister eine Amtskette.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister unterrichtet rechtzeitig und umfassend die von ihm bestellte hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte über alle Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Plettenberg. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Bei wichtigen Planungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 GO NRW sind in der Regel Einwohnerversammlungen durchzuführen, die auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden können.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung des Rates für dessen Einberufung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Weitere vom Rat nicht beschlossene Informationsveranstaltungen sind zulässig.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Plettenberg fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Plettenberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der Hauptausschuss leitet die Anregungen und Beschwerden nach inhaltlicher Prüfung an die zur Behandlung der Sache zuständige Stelle (Ausschuss oder Bürgermeister) weiter. Er kann die Weiterleitung mit einer Empfehlung versehen.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - 7.1. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - 7.2. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
8. Die Unterrichtung der Antragsteller erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Plettenberg.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsfrau und Ratsherr.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in

anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

2. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 9

Zuständigkeitsregelungen

1.
 - 1.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über alle übertragbaren Angelegenheiten.
 - 1.2. Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Haushaltspläne und bereitet die Entscheidung des Rates vor.
2. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss berät alle Bau- und Grundstücksangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses gehören und bereitet Entscheidungen des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses vor, ausgenommen sind Auftragsvergaben. Des Weiteren berät der Bau- und Liegenschaftsausschuss in allen Angelegenheiten der städt. Forsten und entscheidet über den Abschluss von Holzverkaufverträgen und über den Wirtschaftsplan.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss entscheidet mit mindestens 2/3-Mehrheit in folgenden Angelegenheiten:

- 2.1. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an gemeindlichen Einrichtungen;
 - 2.2. Festlegung des Tiefbauprogrammes für ein Rechnungsjahr im Rahmen des Haushaltsplanes;
 - 2.3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem durch besonderen Ratsbeschluss festzusetzenden Wert;
 - 2.4. Durchführungsbeschlüsse für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit diese im Haushaltsplan veranschlagt sind.
3. Der Planungs- und Umweltausschuss berät die Planungs-, Umwelt-, Verkehrs-, Denkmalpflege- und Denkmalschutzangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Rates gehören und bereitet die Entscheidungen des Rates vor; ausgenommen sind Auftragsvergaben.

Der Planungs- und Umweltausschuss entscheidet mit mindestens 2/3-Mehrheit in folgenden Angelegenheiten:

- 3.1. Ausnahmegenehmigungen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
- 3.2. Rückstellung von Baugesuchen bis zu einem Jahr (§ 15 BauGB);
- 3.3.
 - 3.3.1. Bauvorhaben über 300 cbm Bauvolumen in den Fällen der §§ 33 und 35 Abs. 2 BauGB;
 - 3.3.2. Bauvorhaben über 300 cbm Bauvolumen in den Fällen der §§ 34 und 35 Abs. 1 BauGB, wenn die Zulässigkeit von Bauvorhaben in tatsächlicher und

rechtlicher Hinsicht zweifelhaft ist; bei Bauvorhaben bis zu 300 cbm Bauvolumen und in den Fällen der §§ 34 und 35 Abs. 1 BauGB, in denen die Zulässigkeit von Bauvorhaben weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zweifelhaft ist, entscheidet der Bürgermeister;

- 3.4. Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne (§ 31 BauGB), mit Ausnahme von Kleingaragen und nicht wesentlichen Nutzungsänderungen;
- 3.5. Alle Denkmalpflege- und Denkmalschutzangelegenheiten, soweit diese nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Bürgermeister zu entscheiden sind;
- 3.6. Verkehrssachen.
4. Der Schul- und Kulturausschuss berät in allen Angelegenheiten der Grund- und weiterführenden Schulen und allen kulturellen Angelegenheiten und bereitet die Entscheidungen des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses vor.
5.
 - 5.1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Fachbereichsleiters / einer Fachbereichsleiterin verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.
 - 5.2. Der Bürgermeister ist befugt
 - 5.2.1. öffentlich-rechtliche Forderungen einzuziehen und das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu veranlassen,
 - 5.2.2. vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen dieser Satzung über Rechtsbehelfe zu entscheiden, soweit die angefochtenen oder begehrten Verwaltungsakte nicht aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines Ausschusses erlassen oder abgelehnt worden sind,
 - 5.2.3. öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Geldforderungen der Stadt bis zur Dauer von zwei Jahren zu stunden, und zwar in der Regel verzinslich, soweit dies rechtlich möglich ist, sowie Erschließungsbeitragsforderungen nach dem BauGB zu verrenten,
 - 5.2.4. öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe, die durch besonderen Ratsbeschluss festgestellt wird, niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - 5.2.5. über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes bei Personen, die nicht vom Rat zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zu dem Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden.
 - 5.3. Durch besonderen Ratsbeschluss wird bestimmt, bis zu welchem Geschäftswert Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW gelten, und zwar in folgenden Angelegenheiten:
 - 5.3.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - 5.3.2. Abschluss von Vergabe- und Lieferverträgen,
 - 5.3.3. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
 - 5.3.4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen.
 - 5.3.5. Durch besonderen Ratsbeschluss wird ferner bestimmt, bis zu welcher Hö-

he über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW anzusehen sind.

6. Der Rat ermächtigt die Ausschüsse, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung im Einzelfall dem Bürgermeister zu übertragen.
7. Der Rat kann jederzeit die den Ausschüssen und dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnisse generell oder für den Einzelfall wieder an sich ziehen (sog. Rückholrecht).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - 3.1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,23 € festgesetzt. Eine Verdienstausfallentschädigung wird für maximal 8 Stunden pro Tag gezahlt. Im Übrigen wird die Verdienstausfallentschädigung nur bis maximal 19.00 Uhr gewährt.
 - 3.2. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - 3.3. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - 3.4. Personen, die
 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person von § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - 3.5. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei

denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

4. Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
Bau- und Liegenschaftsausschuss, Gesundheitsausschuss, Jugendhilfeausschuss, Planungs- und Umweltausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schul- und Kulturausschuss, Sozialausschuss, Sportausschuss, soweit nicht mindestens regelmäßig sechs Sitzungen je Ausschuss im Jahr stattfinden.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt Plettenberg mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Plettenberg bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Ausgenommen sind :
 - 2.1. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - 2.2. Vergabe von Aufträgen öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach den vom Rat der Stadt erlassenen Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen,
 - 2.3. Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) handelt oder ein mit Entscheidungsbefugnis versehener Ausschuss entschieden hat.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten werden durch Beschlüsse des Rates der Stadt Plettenberg festgelegt.
2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat bestellt die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters.

§ 14 Übertragung von Leitungsfunktionen

Die Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden auf Probe übertragen. Näheres regelt § 25 a Landesbeamtengesetz.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plettenberg, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der oben genannten festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt es, für solche Notfälle durch Aushang (Anschlag an der Bekanntmachungstafel) die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 16 Stiftung des Ehrenringes der Stadt Plettenberg

1. Die Stadt Plettenberg stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Plettenberg in besonderem Maße verdient haben, den Ehrenring der Stadt Plettenberg.
2. Der Ehrenring trägt das Wappen der Stadt Plettenberg. Auf der Innenseite des Ringes sind "Stadt Plettenberg" und der Tag der Verleihung einzugravieren.
3. Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Stadt auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses. Mitglieder des Rates der Stadt erhalten den Ehrenring nach einer Zugehörigkeit zum Rat während drei Wahlperioden oder einer entsprechenden Zeitspanne. Die Verleihung nimmt der Bürgermeister vor.
4. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Beliehenen, die für die Verleihung des Ehrenringes ausschlaggebend waren, zu würdigen. Der Wortlaut der Urkunde ist öffentlich bekanntzugeben.
5. Der Ehrenring bleibt beim Ableben des Beliehenen seinen Erben als Andenken. Die Erben sind zum Tragen des Ehrenringes nicht berechtigt.
6. Die Stadt kann den Ehrenring entziehen, wenn wichtige Gründe hierfür geltend gemacht werden können. Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt.
7. Die Entscheidungen des Rates der Stadt über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Plettenberg bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 17 Seniorenbeirat

1. Die Stadt Plettenberg bildet für die Wahlzeit des Rates einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 21 Personen, die der Rat nach der Versammlungswahl bestätigt.

3. Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für die Ausschüsse der Bereiche Soziales, Schule und Kultur, Sport, Bau und Liegenschaften, Planung und Umwelt sowie Gesundheit gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW jeweils ein beratendes Mitglied plus Stellvertreter als sachkundige Einwohner vor.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21.02.1980 in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.04.1999 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2008 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung vom 16.06.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung vom 12.12.2012 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung vom 26.08.2015 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung vom 22.03.2017 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.